

Teilnahme-Bedingungen zum AOK-Familienbonus

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt am AOK-Familienbonus sind alle Versicherten der AOK NordWest. Versicherte, die in diesem Programm eingeschrieben sind, sammeln im Familienverbund Prämienpunkte auf einem familienbezogenen Punktekonto. Jeder Versicherte der AOK kann zeitgleich nur für ein Punktekonto sammeln. Eine gleichzeitige Teilnahme am AOK-Prämienprogramm ist nicht möglich. Die Teilnahme erklärt der Prämienhaupt-Sammler bzw. der gesetzliche Vertreter per Unterschrift auf der Teilnahme-Erklärung, die von der AOK zur Verfügung gestellt wird. Auf der Teilnahme-Erklärung ist jeweils ein Prämienberechtigter zu bestimmen (Prämienhaupt-Versicherter). Bei Teilnehmern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist auf der Teilnahme-Erklärung zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Prämienhaupt-Versicherte kann die Teilnahme von Mitsammlern erklären, sofern es sich um Angehörige seines Familienverbundes handelt, die bei der AOK NordWest versichert sind. Alternativ ist auch eine Einschreibung über das Online-ServiceCenter (nordwest.meine.aok.de) und das Internet (aok-vorsorgebonus.de) möglich.

Punkte sammeln und einlösen; Verjährung

Jeder Teilnehmer erhält ein personalisiertes Scheckheft. Es enthält die sogenannten Maßnahmen-Schecks. Diese werden nach Durchführung vom Veranstalter bzw. Leistungserbringer abgestempelt und unterschrieben. Gebühren für eine Bestätigung werden nicht erstattet. Die bestätigten Schecks sollen umgehend, spätestens zum 31. März des Folgejahres, bei der AOK eingereicht werden. Die durchgeführten Maßnahmen zum AOK-Familienbonus dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht länger als 3 Kalenderjahre zurückliegen. Die Punkthöhe wird durch das jährliche Einreichen der bestätigten Schecks der AOK gegenüber dokumentiert. Die AOK stellt die Prämie als Geldprämie zur Verfügung. Der Punktwert beträgt bei der Gewährung der Geldprämie 3,75 Cent je Prämienpunkt. Beim AOK-Familienbonus ist die jährliche Bonifizierung für nachgewiesene Maßnahmen, die regelmäßig zur verhaltensbezogenen Prävention der Krankenkassen in Anspruch genommen werden oder Leistungen, die vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens darstellen (§ 65a Abs. 1a SGB V), je Teilnehmer auf maximal 30 EUR begrenzt. Daneben erhält jeder Teilnehmer nach 3, 6 und 9 Jahren einen zusätzlichen Treuebonus in Höhe von 60 EUR, wenn in jedem Jahr der Teilnahme mindestens eine Gesundheitsmaßnahme aus dem Scheckheft nachgewiesen wird. Die Prämie richtet sich nach der tatsächlichen Punkthöhe und kann jederzeit eingelöst werden. Endet die Versicherung bei der AOK, entfällt der nächste Treuebonus.

Ansprüche aus dem AOK-Prämienprogramm verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind (§ 45 SGB I). Bonuspunkte können daher nicht mehr eingelöst werden, wenn nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die jeweiligen Punkte erworben wurden, vier Jahre vergangen sind.

Aufrechnung von Prämien

Die AOK kann Forderungen gegen Ansprüche aus dem AOK-Familienbonus gegenüber dem Kunden aufrechnen (§ 51 SGB I).

Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme am AOK-Familienbonus kann vom Prämienhaupt-Versicherten jederzeit beendet werden. Bei Prämienhaupt-Versicherten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist auf dem Kündigungsschreiben zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Mitsammler kann eigenständig für sich die Teilnahme am AOK-Familienbonus beenden. Die AOK bestätigt den Teilnehmern schriftlich die Beendigung der Teilnahme am AOK-Familienbonus. Sind die Bedingungen für eine Gewährung der Prämie erfüllt, kann diese zeitgleich mit der Kündigung beantragt werden. Punkte, die im Rahmen der Teilnahme als Mitsammler erworben wurden, können nicht auf andere Punktekonto übertragen werden. Hat ein Mitsammler innerhalb von zwei Jahren keine Schecks zur Gutschrift oder Gewährung der Prämie eingereicht, kann die AOK die Teilnahme dieses Mitsammlers beenden. Die Teilnahme endet automatisch bei Ende der Versicherung mit dem letzten Tag der Versicherung, sofern keine Folgeversicherung bei der AOK abgeschlossen wird (eine Versicherungsunterbrechung von bis zu 3 Monaten hat keine Auswirkung auf die Teilnahme).

Ausschluss und Verfall von Ansprüchen

Bei einem nachgewiesenen Betrugsvorwurf, z. B. durch Urkundenfälschung im Scheckheft, kann die AOK die Teilnahme mit sofortiger Wirkung beenden. Bereits erworbene Ansprüche können ggf. entfallen.

Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen

Die AOK behält sich u. a. aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen, Verwaltungsratsentscheid bzw. Änderungen der Ausführungsbestimmungen vor, Änderungen der Teilnahme-Bedingungen im Verlauf des AOK-Familienbonus vorzunehmen oder das AOK-Familienprogramm zu beenden. Die Änderungen werden den Teilnehmern durch die AOK mitgeteilt.

Datenschutz

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V in Verbindung mit § 65a Abs. 1 und 1a SGB V erhoben und verarbeitet, damit der AOK-Familienbonus durchgeführt werden kann. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Bei fehlender Mitwirkung können Sie am AOK-Familienbonus nicht teilnehmen. Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder von uns beauftragte Dienstleister sein. All-

gemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter aok.de/nw/datenschutzrechte. Verantwortlich ist die AOK NordWest. Die Gesundheitskasse., Kopenhagener Str. 1, 44269 Dortmund. Den Stabsbereich Datenschutz erreichen Sie unter gleicher Adresse.

Steuerliche Berücksichtigung

Sie können Ihre Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung von der Steuer absetzen. Ihre gezahlten Beiträge werden als Vorsorgeaufwendungen von Ihrem zu versteuernden Einkommen abgezogen und verringern Ihre Steuerlast. Die Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis der Steuer-Identifikationsnummer an die zuständige Finanzbehörde.

Wenn Sie bei der AOK familienversichert sind, teilen Sie uns bitte die Steuer-Identifikationsnummer des Hauptversicherten mit, bei dem Sie mitversichert sind. Wenn Sie selbst der Hauptversicherte sind, benötigen wir Ihre eigene Steuer-Identifikationsnummer. Falls Sie die Steuer-Identifikationsnummer nicht griffbereit haben, fordern wir diese direkt bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an. Die Einwilligung zur Datenübermittlung an die Finanzbehörden gilt im Rahmen der Teilnahme am AOK-Familienbonus als erteilt. Einlösbare Prämien aus dem AOK-Familienbonus gelten als Beitragserstattung und reduzieren somit die vorher genannten Vorsorgeaufwendungen. Zur Übermittlung dieser Daten an die zuständigen Finanzbehörden sind wir gesetzlich verpflichtet.

Weitere Informationen

Informationen zum AOK-Familienbonus erhalten Sie unter aok-vorsorgebonus.de oder unter 0800 265 5040.

Herzlich willkommen

Persönlich vor Ort: mit dem dichtesten Kundencenter-Netz
Kompetent und kostenfrei 24 Stunden am Tag: 0800 265 5000
Rund um Ihre Gesundheit bestens informiert: aok.de/nw
Bequem in Ihrem Online-ServiceCenter: nordwest.meine.aok.de